

B e r i c h t

Mit dem Erkenntnis vom 23. Juni 1987, G 137/1986 u. a., hat der Verfassungsgerichtshof die im Jahre 1985 in das Raumplanungsgesetz eingefügten Bestimmungen über

- a) die Berücksichtigung des Zieles der „Sicherung der Nahversorgung“ in der Raumplanung und
- b) die Sonderbestimmungen betreffend die Errichtung von Einkaufszentren

als verfassungswidrig aufgehoben.

In einem am 2. März 1988 geschöpften und dieser Tage zugestellten Erkenntnis desselben Gerichts (B 816/86), das die vergleichbaren Regelungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes zum Gegenstand hat, begründet der Gerichtshof, warum er die Tiroler Regelung für verfassungsgemäß hält, die inhaltlich nahe verwandten, mit Ablauf des 31. Mai 1988 außer Kraft tretenden Bestimmungen des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes hingegen nicht.

Im Ergebnis laufen die diesbezüglichen Ausführungen des Höchstgerichts darauf hinaus, daß die mit dem Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 31/1985, in den § 14 des Stammgesetzes eingefügten Sonderbestimmungen betreffend Einkaufszentren als verfassungsgemäß zu beurteilen gewesen wären, wenn der Gesetzgeber es unterlassen hätte, auch die lit.e des § 2 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes durch die Worte „und Sicherung der Nahversorgung“ zu ergänzen.

Die Unterzeichneten schlagen vor, dieser Wegleitung zu folgen und die Abs. 6 bis 11 des § 14 des Raumplanungsgesetzes neuerlich zum Gesetzesbeschluß zu erheben. Der Entfall der die Nahversorgung betreffenden Wendung im § 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes ist umso leichter hinzunehmen, als ihr vom Gesetzgeber in Raumplanungsverfahren allgemein und in Verfahren über die Widmung von Flächen für Einkaufszentren im besonderen nur eine untergeordnete Funktion zugeordnet war.

Beachtung verdient die Klarstellung im erwähnten Erkenntnis zum Tiroler Raumordnungsgesetz, daß die Erlassung eines Landesraumplanes über Einkaufszentren nicht in die Autonomie der Gemeinden eingreift.

Die Unterfertigten stellen den

Antrag,

er hohe Landtag wolle folgenden Gesetzesbeschluß fassen:

**„Gesetz
über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Raumplanungsgesetz, LGBL. Nr. 15/1973, in der Fassung LGBL. Nr. 31/1985 und Nr. 9/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 haben die Abs. 6 bis 11 zu lauten:

’(6) Im Baugebiet können besondere Flächen für Einkaufszentren festgelegt werden, sofern eine solche Widmung nach einem Landesraumplan in der betreffenden Gemeinde für zulässig erklärt ist. Im Landesraumplan können nähere Festlegungen insbesondere darüber getroffen werden, in welchen Gebieten bis zu welchem Höchstmaß der zu widmenden Flächen und bis zu welchem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche die Widmung für Einkaufszentren zulässig ist.

(7) Einkaufszentren sind Gebäude oder Gebäudeteile mit Verkaufsflächen von insgesamt mehr als 400 m², in den Talsohlen von Leiblachtal, Rheintal und Walgau von insgesamt mehr als 600 m², die für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarfes, insbesondere von Lebensmitteln, bestimmt sind. Als Einkaufszentren gelten auch Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Verkaufsflächen von Handelsbetrieben im Ausmaß von insgesamt mehr als 1500 m² untergebracht sind.

(8) Die Gemeinde hat im Flächenwidmungsplan das Höchstmaß der zulässigen Gesamtverkaufsfläche eines zu errichtenden Einkaufszentrums festzusetzen. Sofern auf einer als Einkaufszentrum zu widmenden Fläche ein solches bereits besteht, sind die bestehenden Verkaufsflächen bei der Festsetzung des Höchstausmaßes der Gesamtverkaufsfläche zu berücksichtigen.

(9) Eine Baubewilligung für die Errichtung eines Einkaufszentrums darf nur erteilt werden, wenn eine entsprechende Widmung besteht und das im Flächenwidmungsplan festgelegte Höchstausmaß der zulässigen Gesamtverkaufsfläche nicht überschritten wird. Dasselbe gilt für die Umwidmung eines bisher anderweitig verwendeten Gebäudes in ein Einkaufszentrum, für die Erweiterung eines Einkaufszentrums sowie für die Erweiterung eines Betriebes zu einem Einkaufszentrum.

(10) Von der Bestimmung des Abs. 9 ausgenommen sind Betriebserweiterungen um nicht mehr als die Hälfte ihrer im Zeitpunkt des Inkrafttretens

26. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

dieser Bestimmung bestehenden oder ihrer zu einem späteren Zeitpunkt erstmals bewilligten Verkaufsfläche als Einkaufszentrum. Diese Ausnahme erfaßt nicht Erweiterungen von Verkaufsflächen um mehr als 1500 m² und Erweiterungen von Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs um mehr als 400 m², in den Talsohlen von Leiblachtal, Rheintal und Walgau um mehr als 600 m².

(11) Ist auf Grund der Größe und der Ausgestaltung eines zu errichtenden Gebäudes mit Verkaufs-

flächen nicht auszuschließen, daß es als Einkaufszentrum verwendet werden soll, so hat der Bauwerber durch nähere Angaben über die vorgesehene Nutzung der Verkaufsflächen, insbesondere hinsichtlich der Waren, die in diesen angeboten werden sollen, und, sofern im Gebäude mehrere Betriebe des Handels untergebracht werden sollen, über die betriebsorganisatorischen Verhältnisse dieser Betriebe zueinander, nachzuweisen, daß das zu errichtende Gebäude nicht als Einkaufszentrum verwendet werden soll.“

(Dr. Sausgruber)

(Dr. Walter Intemann)

(Gebhard Halder)

(Dr. Franz Bernhard)

(Othmar Holzer)

(Ing. Fink)

(Dipl.-Ing. Heinz Illigen)

(Manfred Vallaster)

(Gerald Nosko)

(Walter Fritz)

(Jakob Franz Greber)

(Dipl.-Ing. Helmut Batlogg)

(Gregor Hoch)

(Elisabeth Gehrer)

(Elfriede Salzgeber)

(Dr. Christine Werber)

(Andreas Berchtold)

(Dr. Martin Purtscher)

(Dr. Dietger Mader)

(Bruno Hummer)

(Ludwig Nosko)